

Änderungsantrag
der Fraktion DIE GRÜNEN

zur zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
— Drucksachen 11/4909, 11/6633 —

zur zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Fraktion DIE GRÜNEN
— Drucksachen 11/5242, 11/6633 —

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung
des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

Der Bundestag wolle beschließen:

Die Beschlußempfehlung ist wie folgt zu ändern:

In Absatz III ist die Nummer 3 zu streichen.

Bonn, den 14. März 1990

Hoss, Frau Schoppe, Frau Dr. Vollmer und Fraktion

Begründung

In Absatz III Nr. 3 wird sowohl durch die Fraktionen der CDU/CSU und FDP als auch durch die Fraktion der SPD ein Auftrag an die Bundesregierung erteilt, zu prüfen, ob bei einer künftigen Änderung des Abfallgesetzes für Abfallentsorgungsanlagen, die einer Genehmigung in einem Verfahren unter Einbeziehung der Öffentlichkeit nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bedürfen, an Stelle des Planfeststellungs- ein Genehmigungsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Abfallgesetzes durchgeführt werden sollte. Dies betrifft vor allem Müllverbrennungsanlagen. Eine solche Änderung des Abfallrechts hätte folgende Konsequenzen:

- Das Planfeststellungsverfahren für Müllverbrennungsanlagen fällt weg. Allein die Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz soll ausreichen. Damit entfällt auch die planrechtlich erforderliche Planrechtfertigung.

- Durch die Herausnahme aus dem Abfallgesetz werden die Genehmigungsvoraussetzungen für solche Anlagen entscheidend verändert. So braucht im Genehmigungsverfahren kein Abfallwirtschaftskonzept mehr vorgelegt zu werden. Der Bau von Müllverbrennungsanlagen ist nicht mehr an einen Bedarfsnachweis gebunden. Die Anlagenbetreiber müssen nicht mehr nachweisen, daß sie auch Anstrengungen zur Abfallvermeidung und -verringerung unternommen haben.
- Das Genehmigungsverfahren soll durch den Wegfall der Planfeststellung und durch die Verfahrenserleichterungen des BImSchG (vorzeitiger Baubeginn, Teilerrichtungsgenehmigungen, vereinfachte Anzeigeverfahren und weitere Verfahrenserleichterungen) beschleunigt werden.
- Bestehende demokratische Entwicklungsmöglichkeiten von betroffenen Anwohnern, Kommunen und Umweltverbänden können dadurch eingeschränkt werden.